BSCENE
Das Basler Musikfestival

Vereinsstatuten

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

[1] Mit dem Namen BScene besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

[2] Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

[3] Er kann auch anderen Organisationen mit einer ähnlichen Zielrichtung beitreten.

Art. 2: Zweck

[1] Der Verein bezweckt die Förderung der kulturellen Vielfalt der Region Basel, den Austausch innerhalb der regionalen und nationalen Musikbranche und bereichert die regionale Musikszene sowie die Nachtkultur durch ein vielseitiges Programm mit überregionaler Ausrichtung für ein generationenübergreifendes Publikum

Art. 3: Mittel

[1] Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt BScene über folgende Mittel:

· Mitgliederbeiträge

· Erträge aus der Veranstaltung

· Gelder aus Sponsoring und Fundraising

[2] Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

[3] Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

[4] Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

[5] Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 4: Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

· Mitgliederversammlung

· Vorstand

· BScene-Geschäftsstelle

· Ressorts

· Revisionsstelle

Art. 5: Mitgliedschaft

[1] Jede natürliche oder juristische Person kann Vereinsmitglied werden.

[2] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

[3] BScene kennt folgende Mitgliederkategorien:

· Einzelmitglieder

· GönnerInnen

[4] Die Angebote für die Mitglieder werden vom Vorstand geregelt.

[5] Ein Austritt ist jederzeit möglich. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliedschaftsbeitrag geschuldet.

[6] Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

[7] Eine Stellvertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 6: Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen.

[2] Die Traktanden werden zehn Tage vor der MV zugestellt. Später angekündigte Traktanden benötigen eine einfache Mehrheit, damit darüber beschlossen wird.

[3] Eine ausserordentliche MV findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

[4] Die ordentliche MV wird spätestens am 30. Juni abgehalten.

[5] Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Art. 7: Korrespondenz

Der Verein BScene kann sämtliche Korrespondenz mit Mitgliedern via Mail führen.

Art. 8: Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (PräsidentIn, VizepräsidentIn, sowie einer weiteren Person).

[2] Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen

[3] Der Vorstand trifft strategische Entscheidungen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 9: Geschäftsstelle

[1] Der Vorstand bestimmt für die Durchführung des Festivals ein Büro und stattet es mit der notwendigen Infrastruktur aus.

[2] Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen mit den anfallenden Arbeiten.

[3] Alle Unkosten trägt der Verein.

Art. 10: Revisor/In

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n RevisorIn, die/der die Buchführung kontrolliert.

Art. 11: Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien (Kollektivunterschrift).

Art. 12: Statutenänderungen

Die Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art.13: Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, falls 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

[2] Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation zu, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

[3] Über das zu berücksichtigende Projekt entscheidet die Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit.

[4] Die Verteilung des Vereinsvermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

BSCENE
Das Basler Musikfestival

Art. 14: **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 1996 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Basel, den 2. April 1996 / die Gründungsmitglieder

(geändert MV 27.10.97, MV 04.05.98, MV 15.05.99, MV 16.05.01, MV 22.05.07, MV 16.05.08, MV 1.07.09, a.o. MV 24.09.13, MV 11.06.21)